

POSSEHL Stiftung

DAS TESTAMENT EMIL POSSEHLS
DIE SATZUNG DER POSSEHL-STIFTUNG



E. Possehl.

„MEIN GRÖSSTER WUNSCH IST ES,
DASS DIE FRÜCHTE MEINES LEBENSWERKES
MEINER GELIEBTEN VATERSTADT,
DER FREIEN UND HANSESTADT LÜBECK,
ZU GUTE KOMMEN MÖGEN.“

EMIL POSSEHL





E. Possehl.

geboren zu Lübeck den 13. Februar 1850

Präsident

in den Senat erwählt am 19. Dezember 1901

gestorben am 4. Februar 1919.

Emil Possehl (1850–1919)

1850 wird *Emil Possehl* als erster Sohn des Lübecker Kaufmanns *Ludwig Possehl* in der Beckergrube geboren. In seinem Elternhaus werden auch die Geschäfte der Firma *L. Possehl & Co.* abgewickelt. Bis heute befindet sich hier der Sitz der Unternehmensgruppe. 1873 tritt er in den väterlichen Betrieb ein und ist wenige Jahre später größter Erzhändler Europas. Durch den Zukauf von Unternehmen aus dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe in Russland, Schweden und Norwegen wird aus dem Lübecker Kaufmann ein Industrieller, dessen Verbindungen von Europa bis nach Übersee reichen. Unter seiner Führung steigt der Warenumsatz um das Fünzigfache. Als *Emil Possehl* 1915 sein Testament macht, wird sein Vermögen auf 100 Mio. Mark geschätzt.

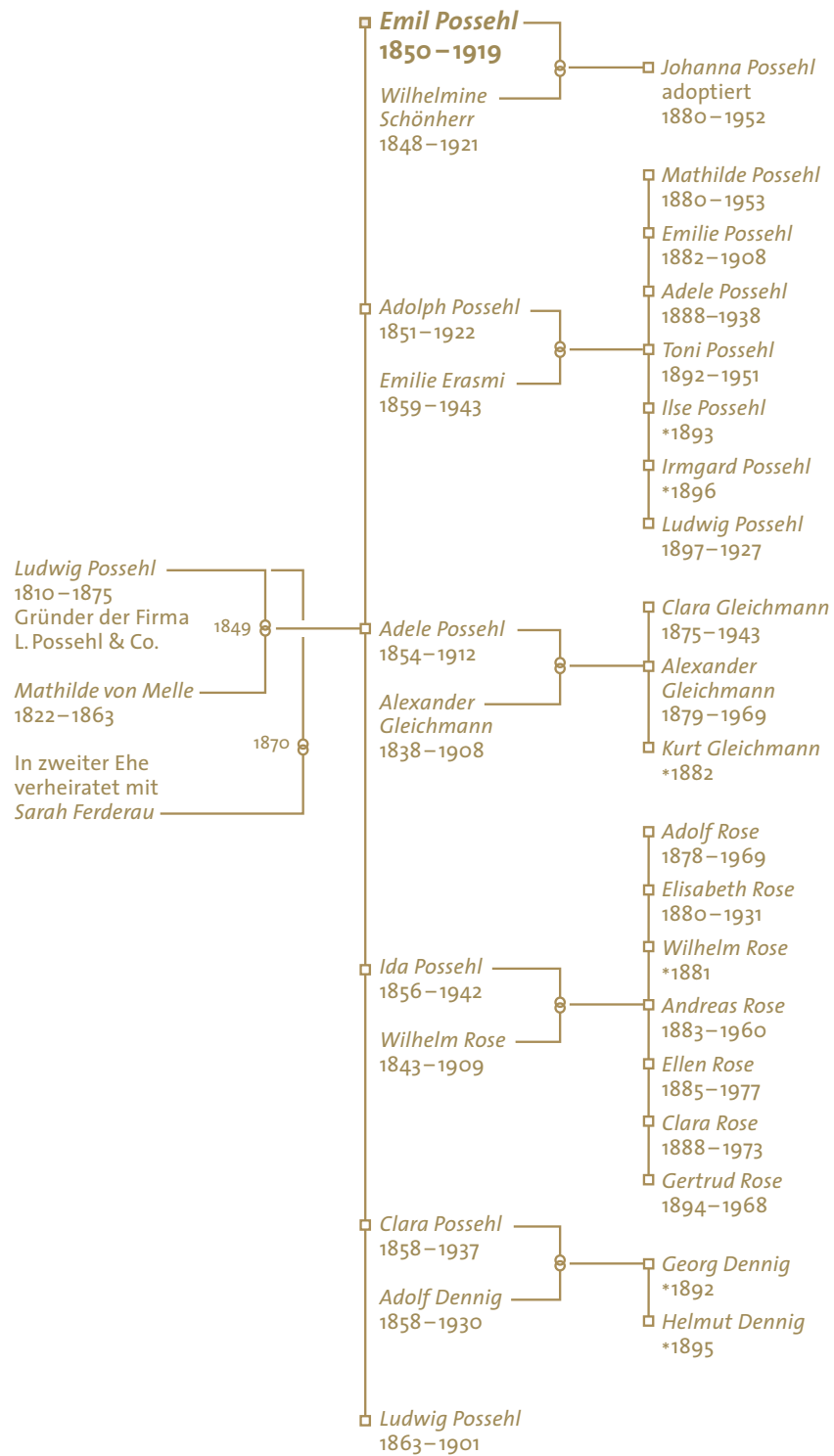
Seine Ehe mit der Schauspielerin *Wilhelmine Schönherr* bleibt kinderlos. 1915, vier Jahre vor seinem Tod, setzt er in seinem Testament die Possehl-Stiftung zur Erbin seines gesamten Firmenvermögens ein. Sie soll der „Förderung alles Guten und Schönen in Lübeck“ dienen. Nach seinem Tod am 4. Februar 1919, wird die Possehl-Stiftung am 17. Mai 1919 durch Senatsdekret rechtskräftig und kann ihre Fördertätigkeit aufnehmen. Sie ist von nun an, bis heute, die alleinige Gesellschafterin der Firma *L. Possehl & Co.* Somit ist die Possehl-Stiftung nicht – wie die Mehrzahl der Stiftungen – mit einem Grundkapital ausgestattet, von dessen Zinsen sie ihre Ausgaben bestreiten muss sondern sie kann – vorausgesetzt die Firma arbeitet erfolgreich – mit den Erträgen der Unternehmensgruppe ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen.

Emil Possehls Testament entsprechend trägt der Stiftungsvorstand Sorge für die Vermögenserhaltung und Vermögensverwaltung des Unternehmens. So hat der Stifter weitsichtig die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Fortbestand seiner Unternehmensgruppe gesichert und gleichzeitig die Unternehmenserträge seiner Heimatstadt zu Gute kommen können.

Aus dem Senatsalbum der Freien und Hansestadt Lübeck:

Emil Possehl / geboren zu Lübeck den 13. Februar 1850 / Kaufmann / in den Senat erwählt am 19. Februar 1901 / Gestorben am 4. Februar 1919.

Stammbaum der Familie Possehl



DAS TESTAMENT EMIL POSSEHLS

DAS TESTAMENT EMIL POSSEHLS

Ich, der eidesunterzeichnete Senator der freien und Hansestadt Lübeck und Kaufmann *Johannes Ludwig Emil Possehl* treffe in völliger Übereinstimmung mit meiner lieben Ehefrau *Wilhelmine Ernestine geborene Schönherr*, folgende testamentarische Bestimmungen:

§ 1

Alle von mir früher getroffenen testamentarischen Verfügungen hebe ich auf mit alleiniger Ausnahme

1. meiner letztwilligen Verfügung zu Gunsten meines Bruders, *Herrn Adolf Possehl* und seiner Familie vom 30. Januar 1913 und
2. des von mir mit meiner Ehefrau am 18. Oktober 1914 abgeschlossenen Erbvertrages.

§ 2

Wie in dem vorerwähnten von mir mit meiner Ehefrau am 18. Oktober 1914 geschlossenen Erbvertrages bereits festgesetzt ist und in Ergänzung dieser Festsetzungen, soll diese, meine Ehefrau *Wilhelmine Ernestine geborene Schönherr* aus meinem Nachlass insgesamt folgende Werte zugewandt erhalten:

1. ein Kapital von 5 Millionen Mark,
2. mein Privatwohnhaus in Lübeck, Musterbahn Nr. 19 und meine Privatgrundstücke in Travemünde, Kaiser Allee 6 und Nr. 29. Diese sämtlichen Grundstücke sind meiner lieben Ehefrau schulden- und lastenfrei zu übergeben und ihr kostenlos zuzuschreiben.
3. mein gesamtes Mobiliar, Leinenzeug, Silberzeug, Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Automobile, überhaupt meinen gesamten Hausrat im weitesten Umfange. Zu diesen ihr vermachten Gegenständen gehören auch meine sämtlichen Privatakten, Privatkorrespondenzen, auch soweit sie geschäftlichen Inhalts sind, usw.
4. den Betrag, welchen meine Ehefrau für das erste Jahr nach meinem Tode an Einkommen-, Kirchen-, Vermögen- und Besitzsteuer in Lübeck oder an das Reich zu zahlen hat.

Ich erwarte von meiner lieben Ehefrau, dass dieselbe über das ihr zugewandte Kapital von 5 Millionen Mark letztwillig so verfügen wird, wie ich dies mit ihr in

Aussicht genommen und in einem besonderen Schriftstück niedergelegt habe.

Von dem Betrage von 5 Millionen Mark sind meiner Ehefrau

- 100.000,- Mark innerhalb eines Monats,
- 900.000,- Mark innerhalb eines Jahres,
- 1 Million Mark innerhalb zweier Jahre,
- 1 Million Mark innerhalb dreier Jahre,
- 1 Million Mark innerhalb vierer Jahre,
- 1 Million Mark innerhalb fünfer Jahre,

nach Eröffnung dieses Testaments auszukehren.

Die Auszahlung soll jedoch nach dem freien Ermessen meiner Testamentsvollstrecker auch bereits früher vor den vorstehend aufgeführten Zeitpunkten stattfinden können und zwar entweder in bar oder zu solchen Werten, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind, mit der Maßgabe, dass, soweit die Überweisung in Wertpapieren erfolgt, diese selbstverständlich nur mit ihrem Kurswert in Anrechnung zu bringen sind.

Meine Ehefrau soll ferner berechtigt sein, auf die ihr zufallenden 5 Millionen Mark einen Geschäftsanteil der L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung im Nominalbetrage von 500.000,- Mark gegen Anrechnung der auf diesen Anteil geleisteten Einzahlung zu übernehmen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, soll sie ferner der Possehl-Stiftung gegenüber befugt sein, jederzeit zu verlangen, dass diese ihr den Anteil wieder abnimmt gegen Erstattung der auf diesen Anteil eingezahlten Summen.

Meiner Ehefrau soll jedoch nicht das Recht zustehen, solchen von ihr übernommenen Anteil außer an die Possehl-Stiftung an dritte Personen zu veräußern. Nach ihrem Tode fällt der Anteil der Possehl-Stiftung zu mit der Maßgabe, dass diese an den Nachlass meiner Ehefrau die auf den Anteil eingezahlten Summe neben dem für das laufende Jahr pro rata temporis entfallenden Gewinn zu erstatten ist.

Bis zur Auszahlung des Vermächtnisses ist meine Ehefrau berechtigt, auf die ihr noch ausgezahlten Kapitalien von meinem Todestage an 4 % p.a. Zinsen im Voraus zu erheben.

§ 3

-
1. Ich bestimme, dass meiner lieben Adoptivtochter, *Frau von Boehm-Bezing*, innerhalb eines Jahres nach meinem Ableben ein Betrag von 100.000,- Mark auszuzahlen ist. Sollte meine Adoptivtochter bereits vor mir verstorben sein, substituieren ich ihr ihre Abkömmlinge stammweise.
 2. Ich bestimme weiter, dass aus meinem Nachlass ein Kapital von 900.000,- Mark ausgesondert werden soll, von welchem meiner lieben Adoptivtochter Zeit ihres Lebens die Einkünfte zufallen sollen. Nach ihrem Ableben, sei es, dass dasselbe vor meinem Tode, sei es, dass dasselbe nach meinem Tode erfolgt, soll, wenn alsdann ihr

Ehemann, *Herr Korvettenkapitän a.D. von Boehm-Bezing*, sich noch am Leben befindet, die Hälfte der Einkünfte dieses Kapitals diesem zufallen. Nach dem Ableben meiner Adoptivtochter bzw. ihres Ehemannes, sei es, dass dieselben vor mir, sei es, dass sie nach mir versterben, sollen die alsdann einen Zinsgenuss nicht unterliegenden Kapitalien von insgesamt 900.000,- Mark an die Abkömmlinge meiner Adoptivtochter stammweise ausgekehrt werden.

Meine Testamentsvollstrecker sollen berechtigt sein, die Aussonderung oder Auszahlung dieser 900.000,- Mark in Jahresraten von je 100.000,- Mark vorzunehmen, von denen die erste spätestens am Ende des zweiten auf mein Ableben folgenden Jahres fällig sein soll.

3. Auf die noch nicht ausgesonderten oder ausgezahlten Beträge sind den Berechtigten von meinem Todestage bis zur Aussonderung oder Auszahlung 4% p.a. Zinsen in vierteljährlichen im Voraus fälligen Raten aus meinem Nachlass zu vergüten.
4. Ich hebe ausdrücklich hervor, dass meiner genannten Adoptivtochter, ihrem Ehemann und ihren Abkömmlingen irgendwelcher weitergehenden Ansprüche gegen meinen Nachlass insbesondere auch auf Grund des seiner Zeit abgeschlossenen Adoptivvertrages oder sonstiger vertraglicher Abmachungen nicht zustehen soll.

§ 4

Meiner Mutter, *Frau Sarah Browning Possehl, geb. Federau*, vermache ich lebenslänglich die unbeschränkte kostenfreie persönliche Nutznießung meines Grundstücks in Lübeck, Kaiser Friedrich Straße Nr. 21.

Ich vermache ihr ferner Zeit ihres Lebens eine jährliche Rente von 4.000,- Mark welche ihr in halbjährlichen im Voraus fälligen Raten auszuzahlen ist.

§ 5

1. Meiner Schwester, *Frau Ida Rose, geb. Possehl*, vermache ich Zeit ihres Lebens eine jährliche Rente von 10.000,- Mark, welche ihr in halbjährlichen im Voraus fälligen Raten auszuzahlen ist.
2. Meiner Schwester, *Frau Clara Denning, geb. Possehl*, vermache ich ebenfalls Zeit ihres Lebens eine jährliche Rente von 10.000,- Mark, welche ihr in halbjährlichen im Voraus fälligen Raten auszuzahlen ist.

§ 6

Für den Fall, dass meine liebe Ehefrau vor mir versterben sollte, werde ich in einer besonderen letztwilligen Verfügung eine größere Anzahl unserer beidseitigen Verwandten durch Vermächtnisse bedenken.

Für den Fall, dass ich vor meiner lieben Ehefrau versterbe, wird diese, wie ich fest erwarte, den bereits in § 2 erwähnten zwischen uns getroffenen Abmachungen entsprechende Vermächtnisse aussetzen.

§ 7

Aus meinem Nachlass ist ein Kapital von 2 Millionen Mark zwecks Begründung einer Familienstiftung auszuscheiden. Es sind von diesem Kapital der Stiftung 500.000,- Mark spätestens innerhalb des ersten Jahres, 500.000,- Mark spätestens innerhalb des zweiten Jahres, 1.000.000,- Mark spätestens innerhalb des dritten Jahres nach meinem Tode zu überweisen. Bis zur Auszahlung dieser Kapitalien sind auf dieselben der Stiftung am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres 4% p.a. Zinsen zu vergüten.

Die Stiftung soll den Namen

EMIL POSSEHL'S FAMILIENSTIFTUNG

tragen. Ihr Sitz soll Lübeck sein.

Der Zweck der Stiftung soll sein, die Förderung des Wohles der Abkömmlinge meines Vaters *Heinrich Joachim Ludwig Possehl* und der Abkömmlinge meiner Adoptivtochter *Frau von Boehm-Bezing*.

Meine Testamentsvollstrecker werden alsbald nach meinem Ableben die Satzung der Stiftung auszuarbeiten und die Genehmigung der Stiftung herbeizuführen haben.

Was die Organisation der Stiftung und die Verwaltung der ihr zugewiesenen Kapitalien anbelangt, habe ich den Wunsch, dass in die Satzung tunlichst folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Der Vorstand der Stiftung soll aus fünf Personen bestehen. Von den Mitgliedern des Vorstandes sollen tunlichst mindesten zwei dem durch die Stiftung bedachten Personenkreis entnommen sein. Weibliche Mitglieder dieses Personenkreises sollen nicht ausgeschlossen sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen diesem Personenkreis nicht angehören. Diese anderen, dem Kreise der durch die Stiftung bedachten Personen nicht angehörenden Vorstandsmitglieder,

sind dem Kreise der angesehenen Lübecker Bürger zu entnehmen. Der erste Stiftungsvorstand soll von meinen Testamentsvollstreckern ernannt werden, wobei ich die Erwartung ausspreche, dass dieselben die Wünsche, welche ich ihnen in einem besonderen Schreiben unterbreiten werde, berücksichtigen werden. Die spätere Ergänzung des Vorstandes soll durch Zuwahl erfolgen.

2. Die Einkünfte der Stiftung sollen verwandt werden:
 - a. zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder des durch die Stiftung bedachten Personenkreises,
 - b. zur Beihilfe an solche Mitglieder dieses Kreises, um denselben ein, wenn auch schlichtes, so doch standesgemäßes Leben zu ermöglichen,
 - c. zur Ausbildung männlicher und weiblicher Mitglieder des bedachten Familienkreises zu tüchtigen Menschen, sofern sie und ihre Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten solcher Ausbildung aufzubringen,
 - d. soweit die Einkünfte der Stiftung zu den vorstehend unter a–c erwähnten Zwecken nicht verbraucht werden, zur Leistung von Zuschüssen an solche Mitglieder des Personenkreises, welche in den von mir oder der Possehl-Stiftung ins Leben gerufenen geschäftlichen Betrieben angestellt sind, zwecks Hebung ihrer gesellschaftlichen Stellung. Keinesfalls sollen jedoch solche Zuschüsse die Hälfte des festen Jahresgehaltes der betreffenden Personen übersteigen,
 - e. soweit die Einkünfte nicht zu den unter a–d aufgeführten Zwecken verwandt werden, sollen dieselben der Vermehrung des Stammkapitals der Stiftung dienen, bis dieses einen Gesamtbetrag von 4 Millionen Mark erreicht hat, sollen etwaige Überschüsse der Einnahmen der Possehl-Stiftung zugewandt werden.
3. Weiter will ich, das $\frac{1}{4}$ des Stiftungskapitals verwandt werden kann, um dem Kreis der bedachten Familienmitglieder angehörenden Personen zwecks Begründung einer selbstständigen Lebensstellung darlehnsweise Summen bis zum Höchstbetrag von je 100.000,- Mark zu Verfügung zu stellen. Die dargeliehenen Summen sind in halbjährlichen Raten mit 3% p.a. zu verzinsen. Sie sind in Raten, die in jedem Einzelfall festzusetzen sind, zurückzuzahlen und zwar längstens innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren.
Es ist selbstverständlich, dass solche Darlehn nur an tüchtige, vertrauenswürdige Personen zu gewähren sind. Es sollen dabei bevorzugt werden solche Personen, die in den von mir und der Possehl-Stiftung ins Leben gerufenen Geschäftsbetrieben tätig gewesen sind. Soweit es möglich ist, soll für eine Sicherstellung der Darlehn gesorgt werden.
4. Solange meine liebe Ehefrau lebt, sollen bei Verteilung der Einkünfte und bei der Gewährung von Darlehn ihre Wünsche berücksichtigt werden, wie denn auch, solange sie lebt, ihre Zustimmung für jede abseiten der Stiftung zu leistende Auszahlung erforderlich sein soll.

5. Wenn dereinst einmal keinerlei Personen mehr vorhanden sein sollten, die zu dem bedachten Personenkreise gehören, soll das Stiftungskapital der Possehl-Stiftung zufallen.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes soll jährlich eine Vergütung von 1.500,- Mark, die übrigen Mitglieder des Vorstandes jährlich eine Vergütung von je 1.000,- Mark erhalten.

§ 8

Innerhalb eines Monats nach Eröffnung dieses meines Testaments soll ein Kapital von 100.000,- Mark an Unternehmungen in Lübeck verteilt werden, die wohltätigen, gemeinnützigen, kirchlichen und dem Unterricht dienenden Zwecken gewidmet sind.

Die Verteilung dieser Summe überlasse ich im Einzelnen meinen Testamentsvollstreckern, welche dabei jedoch die Wünsche meiner lieben Ehefrau berücksichtigen sollen. Es ist mein Wunsch, dass dieses Kapital in möglichst viele Kanäle geleitet wird.

§ 9

Weitere je 100.000,- Mark sollen innerhalb von sechs Monaten der Senats-, Witwen- und Waisenkasse und der Unterstützungskasse des Senats zugewiesen werden. Diese Summen sollen von der Verwaltung der Kassen als besondere Fonds verwaltet werden.

§ 10

Den *Herren Johannes Schwabroch* und *Friedrich Stave*, welche mir bei meinem Lebenswerk ihre Dienste in besonderem Maße geleistet haben, vermache ich Beträge von je 100.000,- Mark, die innerhalb eines Jahres nach meinem Tode denselben auszuzahlen sind.

§ 11

Das Wohl meiner Angestellten hat mir stets ganz besonders am Herzen gelegen. Es ist mein Wunsch, dass dieselben nach meinem Ableben meiner freundlich gedenken mögen. In dankbarer Anerkennung der von ihnen mir geleisteten Dienste treffe ich folgende Verfügung:

Allen zzt. meines Todes in den früher zu der Firma L. Possehl & Co. gehörigen und aus ihr hervorgegangenen Lübecker Geschäftsbetrieben tätigen kauf-

männischen, seemännischen und technischen Angestellten mit Ausnahme der in vorstehenden § 10 erwähnten, setze ich ein einmaliges Vermächtnis in Höhe von 10% ihres festen oder gewährleisteten Jahreseinkommens aus, sofern sie kürzer als zwei Jahre in den vorerwähnten geschäftlichen Unternehmungen tätig gewesen sind. Dieses Vermächtnis erhöht sich auf 15% des Jahreseinkommens, wenn sie länger als zwei, aber nicht länger als fünf Jahre, auf 20%, wenn sie länger als fünf Jahre, aber nicht länger als zehn Jahre und auf 25%, wenn sie länger als zehn Jahre in den Betrieben tätig gewesen sind.

Den in den vorgenannten Betrieben fest angestellten Arbeitern vermache ich eine Summe von je 50,- Mark, wenn sie weniger als ein Jahr und weniger als fünf Jahre, von je 100,- Mark, wenn sie länger als fünf Jahre und weniger als zehn Jahre angestellt sind und von 200,- Mark, wenn sie länger als zehn Jahre angestellt sind. Die in diesem Paragraphen erwähnten Vermächtnisse sind binnen Monatsfrist nach Eröffnung dieses meinen Testaments auszuzahlen.

§ 12

Die sämtlichen in den vorstehenden § 1–11 aufgeführten Vermächtnisse sind an den Bedachten erbschaftssteuerfrei auszuzahlen.

§ 13

Mit Gottes Hülfe ist es mir gelungen, das unter der Firma L. Possehl & Co. von meinem Vater *Heinrich Joachim Ludwig Possehl* am 1sten Mai 1847 begründete Handelshaus, dessen Teilhaber ich am 1sten Mai 1873 geworden bin, weiter und weiter zu entwickeln und durch neue Unternehmungen zu immer größerer Bedeutung auszubauen.

Mein größter Wunsch – in dem ich mich in inniger Übereinstimmung weiß mit meiner lieben Ehefrau *Wilhelmine Ernestine Possehl* geb. Schönherr – ist es, dass die Früchte meines Lebenswerkes meiner geliebten Vaterstadt, der freien und Hansestadt Lübeck, zu Gute kommen mögen. Sie sollen beitragen, das alte Ansehen Lübecks im deutschen Vaterland zu festigen und zu erhöhen. Sie sollen dazu dienen, Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe Lübecks zu heben, ihnen frische tüchtige Kräfte zuzuführen und ihnen neue Bahnen zu eröffnen. Sie sollen verwandt werden, das schöne Bild der Stadt zu erhalten und auszugestalten. Sie sollen die Volkswohlfahrt heben, insbesondere Sorge, Kummer und Not, die der jetzige Weltkrieg hervorgerufen hat, lindern und mindern. Sie sollen helfen, in deutschem Geiste alles Schöne und Gute in Lübeck zu fördern:

Ich bestimme daher:

Der gesamte Rest meines Nachlasses soll einer Stiftung zufallen, welche ich zu meiner Universalerbin einsetze.

Die Stiftung soll den Namen

POSSEHL-STIFTUNG

tragen.

Die Stiftung soll dienen:

1. Der Förderung alles Guten und Schönen in Lübeck.
Vor allem sollen ihre Mittel verwandt werden:
 - a) zur Verschönerung der Stadt Lübeck und ihrer öffentlichen Anlagen,
 - b) zur Unterstützung gemeinnütziger städtischer Unternehmungen, insbesondere soweit dieselben auf Ertüchtigung und Ausbildung der Jugend hinwirken,
 - c) zur Pflege von Kunst und Wissenschaft,
 - d) zur Unterstützung von Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe, insbesondere zu werbenden Zwecken und nicht minder zur kaufmännischen, seemännischen, industriellen und gewerblichen Ausbildung der Jugend,
 - e) zur Förderung der Volkswohlfahrt, vor allem zur Fürsorge für die Invaliden des gegenwärtigen Krieges, auch der früheren und künftigen Feldzüge sowie für Hinterbliebene Gefallener oder infolge ihrer im Kriege erworbenen Wunden und Leiden erlegener Krieger.

Es ist mein Wunsch, dass die verwendbaren Einkünfte der Stiftung in gleichen Beträgen den vorstehend unter 1 a) bis e) aufgeführten Zwecken dienstbar gemacht werden. Soweit dabei aber einer dieser Zwecke offenbar zum Überfluss bedacht werden würde, soll eine andere Verwendung der Einkünfte im Rahmen des Stiftungszweckes erfolgen und zwar in erster Linie zu Gunsten der vorstehend unter d) erwähnten Zwecke.

2. Die Stiftung soll weiter die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen zur Aufrechterhaltung der von mir ins Leben gerufenen geschäftlichen Unternehmungen, soweit und solange dieselben im Interesse der Stiftung fortgeführt werden sowie etwaiger von der Stiftung selbst gegründeter neuer Unternehmungen. Sie hat insbesondere zu diesem Zweck die von mir im Interesse dieser sämtlichen Unternehmungen abgeschlossenen vertraglichen Abmachungen einzuhalten.

In den Rahmen des Stiftungszweckes fallen nicht solche Aufgaben, die nur zur Erleichterung der Steuerlast dienen würden, deren Anwendung für den Staat oder die Gemeinde notwendig ist und die bei verständiger Finanzwirtschaft von dem Staat oder der Gemeinde selbst zu tragen sind, denn ich erachte es für die Erhaltung eines gesunden Staatshaushaltes für gegeben, dass die normalen Bedürfnisse durch die eigenen Einnahmen und durch die Steuerkraft der Bürger befriedigt werden.

Ich füge diesem meinem Testament den Entwurf einer Satzung der Possehl-Stiftung bei und spreche den Wunsch aus, dass die Stiftung auf Grund dieser Satzung ins Leben gerufen wird. Selbstverständlich ist es, dass die von mir hinsichtlich des Zweckes der Stiftung getroffenen Bestimmungen einer Änderung nicht unterzogen werden dürfen. Im Übrigen überlasse ich es meinen Testamentsvollstreckern, welche alsbald nach meinem Ableben die Genehmigung der Stiftung herbeizuführen haben werden, etwa erforderliche Änderungen des Satzungsentwurfes vorzunehmen.

In diesem Satzungsentwurf führt *Emil Possehl* aus:

Stiftungsvermögen

Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus den von *Herrn Senator Possehl* derselben letztwillig überwiesenen Werten. Das Stammvermögen der Stiftung soll, soweit dies nicht etwa durch die Fortführung der in § 4 Ziff. 2 erwähnten geschäftlichen Unternehmungen bedingt wird, niemals angegriffen werden. Es sind vielmehr immer nur die Einkünfte des Kapitals zu Zwecken der Stiftung zu verwenden.

Vorstand der Stiftung

Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens 15 und höchstens 25 Personen. Die Vorstandsmitglieder sind dem Kreise der angesehenen Lübecker Bürger zu entnehmen, insbesondere den Mitgliedern des Senats, der Behörden, der Kaufmannschaft, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, der Anwaltschaft und der sonstigen freien Berufe. Auch Frauen und Töchter solcher Bürger können dem Vorstande angehören.

Es soll in der Regel vermieden werden, dass mehrere Personen, die bis zum dritten Grade miteinander verwandt sind oder in gerader Linie im ersten Grade miteinander verschwägert sind, gleichzeitig dem Vorstand angehören, es sei denn, dass sie Abkömmlinge des Stifters oder seiner Adoptivtochter sind.

Zu den Mitgliedern des Vorstandes können nur solche Personen gewählt werden, welche bei Beginn der Amtsperiode ihr 70. Lebensjahr noch nicht beendet haben.

Dem Vorstande gehören die Testamentsvollstrecker des Stifters an. Die übrigen Mitglieder des ersten Vorstandes sind von diesen Testamentsvollstreckern zu ernennen.

Späterhin erfolgt die Ernennung der Vorstandsmitglieder durch Selbstergänzung im Wege der geheimen Wahl.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Vorstand alsbald nach dessen Konstituierung festzusetzen. Das Verfahren soll so gestaltet werden, dass es eine denkbar gute Gewähr dafür bietet, dass in den Vorstand nur wirklich tüchtige Personen ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung und Familienbeziehungen gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Senats.

Am Ende des ersten auf die Genehmigung der Stiftung folgenden Kalenderjahres und am Ende eines jeden folgenden Jahres scheidet der dritte Teil der alsdann vorhandenen Mitglieder aus dem Vorstande aus.

Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch drei teilbar, scheidet eine Anzahl Mitglieder aus, die dem dritten Teil der nächstkleineren durch drei teilbaren Zahl entspricht. Die Ausscheidenden werden durch ihre Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer durch das Los bestimmt.

Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig. Nach Beendigung der zweiten Amtsperiode darf eine fernere Wiederwahl jedoch nur stattfinden nach Ablauf eines Jahres, mithin für die Zeit nach dem Ablaufe des auf das zweite Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Vorstande folgenden Jahres. Auch späterhin kann immer nach einer zweimaligen Amtsperiode eine Wiederwahl nur stattfinden für die Zeit nach dem Ablaufe des auf das Ende der zweiten Amtsperiode folgenden Jahres. Die Bestimmungen über das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern finden auf die Testamentsvollstrecker des Stifters, solange sie als solche tätig sind, keine Anwendung.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung, soweit dieselbe nicht durch diese Satzung geregelt ist, selbst fest.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl findet das erste Mal statt für die Zeit bis zum Ablauf des zweiten auf die Genehmigung der Stiftung folgenden Kalenderjahres.

Späterhin werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende immer für einen Zeitraum von je zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Falls der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Dauer seiner Amtszeit aus dem Vorstande der Stiftung ausscheidet, findet eine Nachwahl statt für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Vorsitzende und in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

Arbeitsausschuss

Es wird aus Mitgliedern des Vorstandes ein Arbeitsausschuss gebildet, welcher aus den beiden Vorsitzenden sowie mindestens drei und höchstens fünf weiteren, durch Wahl zu bestimmenden Mitgliedern besteht. Dem ersten Arbeitsausschuss gehören auch die Testamentsvollstrecker des Stifters an.

Die Amtsdauer des Arbeitsausschusses – abgesehen von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden – beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Dem Arbeitsausschuss liegt die Überwachung der laufenden Geschäfte der Stiftung ob. Er hat ferner die dem Vorstand der Stiftung zur Entscheidung vorzulegenden Stiftungsangelegenheiten vorzubereiten.

Die Entscheidung über alle wichtigen Fragen bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Über den Verlauf der Sitzungen des Arbeitsausschusses wird ein Protokoll geführt, welches von dem Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstandsversammlung

Die Vorstandsversammlung wird einberufen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder falls dieser behindert ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsversammlungen sind einzuberufen, so oft dies das Interesse der Stiftung erfordert. Sie sollen mindestens einmal jeden Monat stattfinden.

Eine Versammlung des Vorstandes muss einberufen werden, sobald zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung und Beschlussfassung zu stellenden Gegenstände verlangen.

Die Vorstandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei Stimmengleichheit das Los.

Über den Verlauf der Sitzungen der Vorstandsversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vertretung nach außen

Der Vorstand wird nach außen bei Abgabe von Willenserklärungen durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand kann ferner für einzelne Zwecke, beispielsweise auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, einzelne seiner Mitglieder oder dritte Personen zu Vertretern bestellen. Er kann insbesondere einzelnen solcher Mitglieder oder dritten Personen Bankvollmacht und Postvollmacht erteilen.

Die Legitimation des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird durch eine Ausfertigung des über ihre Wahl aufgenommenen notariellen Protokolls erbracht.

Im Übrigen wird die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes durch eine Ausfertigung der Bestätigungsurkunde des Senats erbracht.

Zur Legitimation von sonstigen Vertretern der Mitglieder des Vorstandes genügt eine Ausfertigung des über ihre Bestellung aufgenommenen notariellen Protokolls.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende des Vorstandes erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von 8.000,- Mark.

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung von 6.000,- Mark.

Die übrigen Mitglieder des Arbeitsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von 4.000,- Mark.

Die sonstigen Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Für außerordentliche Mühewaltung kann jedoch auch einem Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Sonstige Angestellte der Stiftung

Es ist dem Vorstand gestattet, für die ihm obliegenden Arbeiten, insbesondere für die Vermögensverwaltung, für die Führung des Protokolls in seinen Sitzungen und den Sitzungen des Arbeitsausschusses sowie für die Leitung des Stiftungsarchivs bezahlte Hilfskräfte anzunehmen.

Einem von dem Stifter geäußerten Wunsch entsprechend kann der Vorstand die Verwaltung des Vermögens der Stiftung, solange die Firma L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung besteht, unbeschadet selbstverständlich seiner Aufsichtspflicht, dieser Firma anvertrauen.

Verhältnis zu den von dem Stifter ins Leben gerufenen Unternehmungen

Es ist der Wunsch des Stifters, dass die von ihm ins Leben gerufenen Unternehmungen im Interesse der Stiftung tunlichst bestehen bleiben.

Um die einzelnen geschäftlichen Unternehmungen nicht durch Entschließungen des Stiftungsvorstandes in ihrer Entwicklung zu beschränken, soll der Stiftungsvorstand diese geschäftlichen Unternehmungen nicht beaufsichtigen und kontrollieren. Die Stiftung soll sich vielmehr diesen Unternehmungen gegenüber darauf beschränken, ihren Einfluss geltend zu machen, dass immer besonders geeignete Personen zu Leitern der Unternehmungen und zu Mitgliedern der Aufsichtsräte derselben berufen werden. Im Übrigen soll die Stiftung lediglich von den Jahresbilanzen der einzelnen Unternehmungen Kenntnis nehmen, ohne zu einer Nachprüfung dieser Bilanzen verpflichtet zu sein. Die Stiftung soll ferner, falls eine der Unternehmungen drei Jahre hintereinander mit Verlust arbeitet, oder aber, wenn eine der Unternehmungen mehr als die Hälfte ihres Gesellschaftskapitals verloren hat, die alsbaldige Liquidation dieses Unternehmens veranlassen, sofern nicht mit völliger Sicherheit vorauszusehen ist, dass die Verluste nur vorübergehender Natur gewesen sind und bei Fortsetzung des Betriebes in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder einzuholen sein werden.

Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann von dem Vorstand nur beschlossen werden, wenn mindestens fünf Sechstel sämtlicher Vorstandsmitglieder dieser Änderung zustimmen und wenn ferner diese Änderung auch die Genehmigung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck findet.

Um ein gedeihliches Zusammenarbeiten der geschäftlichen Unternehmungen, insbesondere der vier Lübecker Gesellschaften, im Interesse der Possehl-Stiftung tunlichst sicherzustellen, wünsche ich, dass der Vorstand der Stiftung und meine Testamentsvollstrecker geeignete Maßnahmen treffen.

1. Es wird richtig sein, zu diesem Zwecke etwa aus den ersten Geschäftsführern und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten einen Ausschuss zu bilden, der den Zusammenhang der gesamten Unternehmungen aufrechterhält. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen einen tunlichst klaren Überblick über die gesamten geschäftlichen Unternehmungen gewinnen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, dass diese regelmäßig zu Sitzungen zusammentreten und alle bedeutenderen Angelegenheiten gemeinsam besprechen. Ein von einer Gesellschaft geplantes Unternehmen wird verständigerweise in der Regel nicht zur Durchführung zu bringen sein, wenn die Mehrheit der an der Erörterung teilnehmenden Ausschussmitglieder gegen die Durchführung Bedenken äußert. Es wird richtig sein, an den Sitzungen des Ausschusses zeitweilig oder dauernd auch jüngere tüchtige Angestellte, die geeignet erscheinen, vielleicht später einmal in führende Stellungen berufen zu werden, mit beratender Stimme hinzuzuziehen, um ihnen frühzeitig einen Überblick über die Gesamtheit der Unternehmungen und Interessen zu verschaffen. Durch das Bestehen eines solchen Ausschusses darf selbstverständlich die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der einzelnen Unternehmungen nicht vermindert werden. Auch sollen die Mitglieder des Ausschusses für Unternehmungen von Gesellschaften, die nicht von ihnen geleitet werden, nicht etwa mit verantwortlich sein. Auf die Zusammensetzung des Ausschusses wird dem Vorstand der Stiftung der erforderliche Einfluss vorzubehalten sein. Mitgliedern, die nicht Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaften sind, wird für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu gewähren sein, die von den Gesellschaften gemeinsam im Verhältnis der Größe ihrer Gesellschaftskapitalien zu tragen sein wird. Die Höhe der Vergütung wird von dem Stiftungsvorstand zu bestimmen sein.
2. Weiter ist es mein Wunsch, dass der Vorstand der Possehl-Stiftung dahin einzuwirken sucht, dass bei Aufmachung der Bilanzen der vier Lübecker Gesellschaften und etwaiger von der Stiftung begründeter neuer Unternehmungen in der von mir geübten, bewährten und soliden Weise verfahren wird. Die festen Anlagewerte, insbesondere industrielle Anlagen, sollen fortlaufend und zwar möglichst bis auf 1,- Mark abgeschrieben werden, um die pekuniäre Lage der Gesellschaften auf diese Weise tunlichst zu stärken.

Solange die festen Anlagewerte nicht bis auf 1,- Mark abgeschrieben sind, sollen die mit den Großhandels-Betrieben eng verbundenen industriellen Unternehmungen wie das Fagersta- und Carlsdahl-Werk, Dalarna, Dampfer usw. nicht mehr als 7 ½% p.a. Dividende verteilen.

3. Von den Gewinnen der Gesellschaften sollen alljährlich mindestens 2% für die Bildung eines Pensionsfonds solange angesammelt werden und zinstragend sicher angelegt werden, bis diese Überweisungen eine Höhe von 2 Millionen Mark erreichen. Die Zinsen dieses Fonds sollen verwendet werden zur Gewährung von Pensionen an solche Angestellte kaufmännischer, technischer, seemännischer oder sonstiger Art, welche in den Unternehmungen der Gesellschaften längere Zeit treu gedient haben und arbeitsunfähig geworden sind sowie an die Hinterbliebenen solcher Angestellten soweit diese einer Unterstützung bedürftig sind. Die Angestellten der Gesellschaften sollen gleichstehen Angestellten solcher Betriebe, die von der Stiftung etwa in Lübeck ins Leben gerufen sind, solange die Stiftung an solchen Unternehmungen in maßgebender Weise beteiligt ist und diese Unternehmungen im Wesentlichen im Interesse der Stiftung arbeiten. Die Verwaltung dieses Fonds soll vorläufig von der L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung geführt werden. Den Gesellschaften soll es überlassen bleiben, über die spätere Verwaltung und die Verwendung der Einkünfte des Pensionsfonds nähere Bestimmungen zu treffen.
4. Von den endgültigen Gewinnen der Nordischen Erzkontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Eisen- und Stahl-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Possehls Eisen- und Kohlenhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll immer ein Drittel zur Verstärkung ihrer finanziellen Mittel dienen, sei es als Reserve oder dergleichen, sei es zur Erhöhung des Kapitalkontos und zwar bis zu dem in absehbarer Zeit nicht eintretenden Fall, dass eine weitere Stärkung der finanziellen Mittel völlig unnötig erscheint.
5. Es ist mein Wunsch, dass die von mir eingerichteten Organisationen, Buchführungen, Statistiken, Geschäfts- und Kontorordnungen sowie die Archive stets sinngemäß fortgeführt und ausgebaut werden unter beständiger Anpassung an veränderte Umstände.
6. Ich mache es dem Vorstand der Stiftung zur Pflicht, den Geschäftsführern der vier von mir in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelten Lübecker Unternehmungen und den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften sowie den Organen etwaiger neuer Unternehmungen von meinen in diesen Paragraphen getroffenen Bestimmungen Kenntnis zu geben und auf dieselben dahin einzuwirken, dass diese meine Wünsche befolgt werden.

§ 15

Ich hoffe, dass dem Vorstande der Stiftung stets eine größere Anzahl von Mitgliedern des Senats der freien und Hansestadt Lübeck angehören wird. Ich darf erwarten, dass der Senat den Eintritt von aus dem Gelehrtenstande erwählten Senatsmitgliedern in den Vorstand der Possehl-Stiftung und den Vorstand der Emil Possehl's Familienstiftung genehmigen wird. Auch hoffe ich, dass, wenn sich der Eintritt eines Mitgliedes des Senats, das aus dem Gelehrtenstande erwählt ist, in den Aufsichtsrat einer der von mir ins Leben gerufenen Geschäftsbetriebe und etwaiger neuer Gesellschaften als wünschenswert ergeben sollte, es sich auf gesetzlichem Wege erreichen lassen wird, die Anwendung der entgegenstehenden Bestimmung der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck (Art. 13 Abs. 2) bezüglich dieser nur für die Stiftung arbeitenden Geschäftsbetriebe auszuschalten.

§ 16

Als Richtschnur für meine Testamentsvollstrecker und die Possehl-Stiftung bemerke ich sodann noch folgendes:

1. Meine Hamburger und Altonaer Unternehmungen sollen verwertet und zwar tunlichst verkauft werden.
Bei der Ausführung dieser Bestimmung soll jedoch vorsichtig vorgegangen werden. Der Verkauf soll stattfinden, wenn von einem solventen Käufer ein Preis geboten wird, der hinter dem Buchwert des Unternehmens nicht oder verhältnismäßig nur um ein Geringes zurückbleibt. Der Verkauf des Altonaer Kohlengeschäfts soll jedoch solange hinausgeschoben werden können, als bei an sich guter Rentabilität die Aufrechterhaltung des Unternehmens, um die Fühlung mit dem Weltmarkt zu behalten, im Interesse der Lübecker Unternehmungen zweckmäßig erscheint. Ich werde in einer diesem Testament angefügten Liste oder in einer besonderen letztwilligen Verfügung oder in einem an einen meiner Testamentsvollstrecker gerichteten Schreiben nähere Angaben über die Preise machen, unter denen meiner Ansicht nach die zu meinem Nachlass gehörigen Werte nicht veräußert werden sollten.
2. Die Aktien der Petersburger und Nowo-Wileisker Werke sollen ebenfalls verkauft werden, wenn ein dem inneren Wert der Unternehmungen angemessener Preis erzielt wird. Ein Verkauf unter dem Nennwert wird hoffentlich nicht erforderlich sein. Eine Erweiterung der Unternehmungen von erheblichem Belang, wie früher beabsichtigt war, wird selbstverständlich nur in Erwägung gezogen werden

- können, wenn die Wiederkehr ruhiger politischer und wirtschaftlicher Zustände in Russland dies gestattet, und wenn eine höhere Rentabilität durch die Vornahme der Erweiterung voll gesichert erscheint.
3. Die Geschäftsanteile meiner Unternehmungen, welche ich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt habe, sollen auch, soweit sie jetzt Eigentum der L. Possehl & Co. mit beschränkter Haftung sind, alsbald nach Begründung der Possehl-Stiftung auf diese als Eigentum übertragen werden.
 4. Mein Wunsch ist es, die gesamten von mir ins Leben gerufenen Geschäftsbetriebe, welche dauernd fortgeführt werden, in möglichst naher Zeit in Lübeck zu vereinigen. Dabei will ich jedoch die Möglichkeit, den Sitz des einen oder anderen Geschäftsbetriebes nach auswärts zu verlegen, in dem Fall, dass die Fortsetzung des Betriebes in Lübeck so unzweckmäßig ist, dass diese Verlegung ganz unabweisbar wird, nicht abschneiden. Bei solcher Verlegung sollen aber nur sachlich geschäftliche Gründe in Betracht kommen. Wird aber durch solche Verlegung die Übersicht und Kontrolle über das Unternehmen so erschwert, wie dies heute beispielsweise hinsichtlich der vielen Hamburger und Altonaer Unternehmungen der Fall ist, sollte auf einen Verkauf des Betriebes in absehbarer Zeit Bedacht genommen werden, um die Gesamtunternehmungen vor der Gefahr einer übermäßigen Dezentralisation zu bewahren.
 5. Es wird richtig sein, den gesamten Betrieb auf verwandte Zweige und zwar tunlichst seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, auf das Montanfach zu konzentrieren.
Wenn zur Hebung der solchergestalt betriebenen Geschäfte die Entfaltung anderer nicht im Montanfach liegender geschäftlicher Tätigkeit vom kaufmännischen Standpunkt aus geboten erscheint, wie sich dies heute durch die Heranziehung des Reedereibetriebes erwiesen hat, müssen solche anderweitigen Betriebe mit aufgenommen werden. Soweit sich in einer heute nicht absehbaren Zeit die Bearbeitung des Montanfachs als unrentabel erweisen sollte, sollen ebenfalls andere rentable Betriebe, auch industrieller Natur, unter Beachtung genügender Vorsicht aufgenommen werden. Wenn eine Gesellschaft oder ein Betrieb auf die Dauer nicht mehr den landesüblichen Zinsfuß, der heute 4% p.a. beträgt, erbringt, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob die Beteiligung an solcher Gesellschaft oder solchem Betrieb nicht besser aufzugeben ist, sofern dieselbe nicht bestehen bleiben muss, um einen anderen in Betracht kommenden Betriebe auf seiner bisherigen Rentabilität zu erhalten, wie heute beispielsweise die Brotfabrik Elbe zur Erhaltung der Rentabilität der Fischmarkt-Grundstücke in Altona und das Fagersta und das Carlsdahl Werk als wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Rentabilität der Eisen- und Stahl- Gesellschaft mit beschränkter Haftung dient.

- Ich betone ferner, dass es in der Regel wünschenswert sein wird, dass einzelne Waren- oder Industriegroßbetriebe nicht gegenüber den übrigen Betrieben eine unverhältnismäßige Ausdehnung annehmen.
6. Ich mache es meinen Testamentsvollstreckern und der Possehl-Stiftung zur Pflicht, den Geschäftsführern der vier von mir in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelten Unternehmungen und den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften von meinen in diesen Paragraphen niedergelegten Wünschen Kenntnis zu geben und auf dieselben dahin einzuwirken, dass diese Wünsche bei der Fortführung der Unternehmungen berücksichtigt werden.

§ 17

Zu Vollstreckern dieses meinen Testamentes ernenne ich

Herrn Senator Dr. jur. Julius Vermehren
Herrn Senator Paul Leberecht Strack
Herrn Senator Johann Heinrich Evers und
Herrn Johannes Schwabroch.

Sollte einer dieser Herren das ihm angetragene Amt nicht antreten oder demnächst aus demselben wieder ausscheiden, soll das Nachlassgericht einen Nachfolger für denselben ernennen, solange dies zur völligen Ausführung dieses Testaments erforderlich sein wird. Das Nachlassgericht soll bei solcher Ernennung jedoch, solange meine liebe Ehefrau lebt, deren Wünsche, nach ihrem Ableben aber dem Wunsche der im Amt befindlichen Testamentsvollstrecker entsprechen.

Ich erteile meinen Testamentsvollstreckern alle Befreiungen und Befugnisse, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Testamentsvollstreckern eingeräumt werden können. Meine ersten Testamentsvollstrecker bitte ich, für ihre Tätigkeit eine einmalige Vergütung von je 50.000,- Mark entgegenzunehmen.

Ich hoffe, dass meine Testamentsvollstrecker, insbesondere mein langjähriger juristischer Beirat und Freund, *Herr Senator Dr. Vermehren*, auch nach der Regelung meines Nachlasses meiner lieben Ehefrau auf deren Wunsch in allen Angelegenheiten mit ihrem Rate ständig zur Seite stehen werden. Bei allen in Bezug auf die Auslegung des Testaments etwa entstehenden Zweifel soll die Entscheidung ausschließlich meinen Testamentsvollstreckern zustehen.

So geschehen am 9ten Juli 1915.
gez. *Johannes Ludwig Emil Possehl.*

DIE SATZUNG DER POSSEHL-STIFTUNG

DIE SATZUNG DER POSSEHL-STIFTUNG HEUTE

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Possehl-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist Lübeck.

§ 2

Zweck

1. Historische Ziele der Stiftung sind es in Lübeck:
 - a) das schöne Bild und die öffentlichen Anlagen der Stadt zu erhalten, insbesondere das Erscheinungsbild der Hansestadt Lübeck als Weltkulturerbe,
 - b) gemeinnützige Einrichtungen in Lübeck zu unterstützen,
 - c) Kunst und Wissenschaft zu pflegen,
 - d) die Jugend zu fördern,
 - e) Not der Bedürftigen zu lindern.
2. Die vorgenannten Stiftungsziele werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle, teilweise auch beratende Förderung
 - a) bei der Sanierung und Erhaltung von historisch bedeutenden und städtebaulich prägenden Bauwerken und der öffentlichen Räume in Lübeck,
 - b) von gemeinnützigen Einrichtungen wie z. B. Jugendherbergen und -treffs, Alten- und Pflegeheimen, Gemeinschaftshäusern und Sportanlagen jeglicher Art sowie von freien Trägern, die in der Jugend-, Migranten- und Sozialbetreuung tätig sind,
 - c) von öffentlichen und privaten kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie von Lübecker Hochschulen,

- d) von Lübecker Schulen, Kindergärten, gemeinnützigen Sportvereinen und Jugendverbänden,
 - e) bei sozialer Not in Einzelfällen sowie durch Unterstützung von Einrichtungen, die sich hilfsbedürftiger Mitbürger annehmen.
3. Bei Erfüllung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Stiftungsziele verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Zusammenhang sind die Zwecke der Stiftung gerichtet auf die Förderung der Wissenschaft, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur einschließlich der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Wohlfahrtspflege, des Sports, der Heimatkunde, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke sowie auf die Förderung mildtätiger Zwecke.
 4. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mithilfe der Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an solche Organisationen verfolgen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die in der Verantwortung der öffentlichen Hand liegen und bei sachgerechter Finanzwirtschaft von ihr auch erfüllt werden können.
 6. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus
 - a) dem Geschäftsanteil an der Firma L. Possehl & Co. mbH
 - b) Beteiligungen
 - c) Wertpapieren
 - d) Bankguthaben und Forderungen
 - e) Grundstücken
 - f) Kunstgegenständen

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Stiftungsvorstand kann im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts Rücklagen bilden. Er kann zur Erhaltung des Stiftungskapitals freie Rücklagen (§58 Nr. 7a AO) sowie Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
5. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Arbeitsausschuss
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die nicht zugleich Mitglieder des Arbeitsausschusses sind, sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Stiftungsvorstand festgesetzt wird.
3. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsvorstand unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die Stiftungsarbeit festgesetzt wird.

4. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes können notwendige und angemessene Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstehen, ersetzt werden. Der Auslagenersatz kann auch pauschaliert erfolgen.
5. Im Übrigen dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 15 bis 19 Mitgliedern. Er ergänzt sich selbst in geheimer Wahl.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für drei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann eine Ersatzwahl zunächst nur für den Rest der Amtszeit erfolgen.
3. Jeder tüchtige und geachtete Lübecker Bürger kann gewählt und wiedergewählt werden. Gesellschaftliche Stellung und Familienbeziehungen dürfen nicht entscheiden.
4. Wer das 72. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit dem 31.12. des Jahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat, aus der Stiftung und ihren Organen aus.
Nachkommen des Vaters und der Adoptivtochter des Stifters können unabhängig von ihrem Alter dem Stiftungsvorstand angehören. An die Stelle ausscheidender Verwandter des Firmengründers und der Stifterfamilie sollen soweit möglich wieder Angehörige aus dem gleichen Kreise in den Stiftungsvorstand gewählt werden.
5. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann nur aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.
6. Der Stiftungsvorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für drei Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch kann der Vorsitzende nur zweimal wiedergewählt werden, wobei eine etwaige Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers nicht zu berücksichtigen ist.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, wird ein Nachfolger zunächst nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

7. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt eine gesondert von dem Stiftungsvorstand zu beschließende Wahlordnung.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht dem Arbeitsausschuss übertragen werden.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Rechte und Pflichten der Stiftung als alleinige Gesellschafterin der Firma L. Possehl & Co. mbH wahr. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist einer der beiden verhindert, kann jedes Mitglied des Arbeitsausschusses an seine Stelle treten.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen in der Regel einmal monatlich sowie zusätzlich im Bedarfsfalle ein. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es drei Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In einer zweiten, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ist der Stiftungsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die neue Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.
4. Der Stiftungsvorstand beschließt vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen jedoch das Los.

5. Der Stiftungsvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zugestimmt haben. Das schriftliche Verfahren ist nicht zulässig für Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung.
6. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Zusammensetzung der Mitglieder des Arbeitsausschusses

1. Aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes wird ein Arbeitsausschuss gebildet.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- b) mindestens drei, höchstens fünf weiteren Mitgliedern, die von dem Stiftungsvorstand auf die Dauer von drei Jahren in ihr Amt gewählt werden.

Die unter Buchstabe b) genannten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von dem Stiftungsvorstand aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder abgewählt werden. Scheidet eines der unter Buchstabe b) genannten Mitglieder vorzeitig aus, kann eine Ersatzwahl zunächst nur für den Rest der Amtszeit erfolgen.

§ 10

Aufgaben des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm vom Stiftungsvorstand übertragen werden. Er hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, die dem Stiftungsvorstand vorzulegen sind.

Der Arbeitsausschuss kann über Zuwendungen im Sinne des § 2 der Satzung bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00 selbstständig entscheiden. Der Stiftungsvorstand erhält diese Anträge vorher zur Kenntnis. In Einzelfällen ist der Vorsitzende ermächtigt, gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Arbeitsausschusses über Zuwendungen im Sinne des § 2 der Satzung bis zur Höhe von Euro 1.000,00 selbstständig zu entscheiden.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Arbeitsausschusses

1. Der Arbeitsausschuss wird vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Arbeitsausschusses verkürzt werden. Der Arbeitsausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Sie haben den Beratungspunkt dem Vorsitzenden schriftlich anzukündigen.
2. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Arbeitsausschuss kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
3. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung oder der letzten Änderung der Satzung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben der Stiftung und die Verwendung des Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen, bevor sie in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13

Zusammenlegung/Auflösung

1. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn der Satzungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.
2. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder b) der Stiftungszweck auf Dauer nicht erfüllt werden kann.
3. In den Fällen der Absätze 1. und 2. ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. November 2011 in Kraft.

Schenkungen Emil Possehls zu Lebzeiten

Zu Lebzeiten hat *Emil Possehl* zahlreiche Schenkungen aus seinem großen Vermögen getätigt. Seine Zuwendungen sind jedoch niemals reine Geldgeschenke. Ihnen liegt unternehmerisches Denken zugrunde. Sie sind oft an Bedingungen geknüpft, die der Entwicklung Lübecks dienen sollen. Seine erste Stiftung schafft er 1897: Lehrlinge erhalten Reisestipendien nach Russland, um dort die geschäftlichen Gepflogenheiten und die russische Sprache zu erlernen. Die Handelsbeziehungen zu dem großen mächtigen Land sollen so ausgebaut werden.

Weitere Stiftungen zu Lebzeiten im Auszug

- Unterstützung des Baus eines neuen Kursaals in Travemünde zur Förderung des Seebades
- Umfangreiche Zustiftung zum Neubau des Lübecker Theaters in der Beckergrube
- Millionenhohes Schenkungen für die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Volkshauses und eines Hallenschwimmbades (beide kriegsbedingt nicht verwirklicht)
- Einrichtung einer Ruhegehaltskasse zugunsten der Angestellten und Arbeiter bei L. Possehl & Co.

Förderzusage *Emil Possehls* vom 1. Mai 1907 an *Pastor Johannes Theodor Friedrich Becker* (seit 1884 Pastor an St. Marien) und Vorsitzender der 1. Lübecker Kleinkinderschule

In den Lübecker Kleinkinderschulen wurden die Kinder, deren Eltern beide arbeiten mussten, ganztägig betreut. Bereits 1850 wurde in der Lübecker Glockengießerstraße die erste Kleinkinderschule eröffnet. Der „geschäftliche Gedenktag“, aus dessen Anlass *Emil Possehl* die Spende machte, ist das 60-jährige Firmenjubiläum.

Senator Possehl.

A.

Lübeck, den 1. Mai 07.

1. Kleinkinderschule ,
z. H. des Vorsitzenden Herrn Pastor Becker ,


H i e r .

In Veranlassung eines geschäftlichen Gedenktages überreiche ich Ihnen für die in Ihrem Institut verkörperten wohltätigen Bestrebungen einliegend Scheck über

M 300

mit der Bitte , mir darüber schriftliche Quittung erteilen zu wollen , von einer Veröffentlichung aber abzusehen .

Hochachtungsvoll !

Herausgeber

POSSEHL-STIFTUNG

Beckergrube 38–52

23552 Lübeck

Tel: 0451 148–200

Fax: 0451 148–302

possehl-stiftung@possehl.de

www.possehl-stiftung.de

Redaktion: Nathalie Brüggem, Possehl-Stiftung

Abbildungen: Possehl-Stiftung, Lübeck,

Archiv der Hansestadt Lübeck

Layout: Jutta Strauß, Andreas Heller Architects & Designers, Hamburg

Druck: Verlag Max Schmidt-Römhild KG

Reepschlägerstraße 21–25, 23556 Lübeck

„PFLICHT UND ARBEIT UND
HERZLICHE LIEBE FÜR MEINE VATERSTADT:
AN DIESER DREIEINIGKEIT WERDE
ICH FESTHALTEN, SO LANGE ICH LEBE.“

EMIL POSSEHL

